

FORIS AG, Bonn

FORIS AG
WKN: 577 580
ISIN: DE0005775803

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft in Bonn

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Freitag, dem 24. Mai 2013, um 12:00 Uhr im Tagungszentrum Gustav-Stresemann-Institut e.V., Langer Grabenweg 68, 53175 Bonn, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2012, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

Der im Jahresabschluss der FORIS AG ausgewiesene Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 671.969,97 EURO wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

Den Vorständen Ralf Braun und JUDr. Peter Falk wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

Den Aufsichtsratsmitgliedern Dr. Christian Rollmann, Olaf Wilcke und Oliver Schmidt wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die „Sauerland, Rybka und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“, Bonner Straße 172 – 176, 50968 Köln, zur Abschlussprüferin und Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2013 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2010 und dem ergänzenden Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2011 ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 370.541 Stück oder 6,3 % des Grundkapitals zurückerworben. Damit künftig die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien zum Zwecke der Einziehung in vollem rechtlich zulässigem Umfang erfolgen kann, soll nach Aufhebung der bisherigen Ermächtigung ein entsprechender Beschluss erneut gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 04. Juni 2010 und ergänzendem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2011 erlischt mit dem Zeitpunkt heutiger Beschlussfassung.
- b) Dafür wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2017 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt zehn vom Hundert am Grundkapital zu erwerben. Als Zweck ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Erwerb soll der Einziehung eigener Aktien dienen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % übersteigen und nicht um mehr als 10 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der im Xetra (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ausgewiesenen Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb dieser Aktien.
- c) Der Erwerb kann auch mittels öffentlicher Kaufangebote erfolgen. In diesem Fall darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der Mittelwert der im Xetra (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) ausgewiesenen Schlusskurse für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am 8. bis 4. Börsenhandelstag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des jeweiligen Kaufangebots. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angelegten Aktien das Volumen des Kaufangebots überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angelegten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie eine Rundung

nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgenommen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Die öffentlichen Kaufangebote können weitere Bedingungen vorsehen.

- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.
- e) Die Ermächtigungen zu Buchstaben b), c) und d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

7. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Die gegenwärtige Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Herrn Oliver Schmidt endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 24. Mai 2013. Daher ist die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen. Herr Oliver Schmidt soll nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung für eine weitere Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt somit vor, Herrn Oliver Schmidt, Unternehmer, wohnhaft in Düsseldorf, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Oliver Schmidt ist direkt oder indirekt mit mehr als 10 % an der FORIS AG beteiligt und gilt somit als wesentlich beteiligt im Sinne der Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012. Darüber hinaus bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Herrn Oliver Schmidt zur FORIS AG.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Herr Oliver Schmidt ist Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der BAVARIA Industriekapital AG, München
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft TOKUGAWA, Aachen
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der MARCUS SÜHLING AG, Köln

Darüber hinaus ist Herr Oliver Schmidt nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

8. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Die gegenwärtige Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Herrn Dr. Christian Rollmann endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 beschließt. Um eine gleichlaufende Laufzeit der Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder zu erreichen, soll nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats Herr Dr. Christian Rollmann bereits jetzt für eine weitere Amtszeit gewählt werden, und

zwar unter Anrechnung der noch verbleibenden Amtsperiode, für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt. Die zulässige Höchstdauer gemäß § 102 Absatz 1 wird hierdurch nicht überschritten.

Der Aufsichtsrat schlägt somit vor, Herrn Dr. Christian Rollmann, Rechtsanwalt in Einzelkanzlei, wohnhaft in Bonn, für die Zeit ab der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Christian Rollmann ist direkt oder indirekt mit mehr als 10 % an der FORIS AG beteiligt und gilt somit als wesentlich beteiligt im Sinne der Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012. Darüber hinaus bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Herrn Dr. Christian Rollmann zur FORIS AG.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Herr Dr. Christian Rollmann ist Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaft:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Max and Mary AG, Frankfurt a.M.

Darüber hinaus ist Herr Dr. Christian Rollmann nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

9. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Die gegenwärtige Amtszeit des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Herrn Olaf Wilcke endet mit Ablauf der Hauptversammlung die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 beschließt. Um eine gleichlaufende Laufzeit der Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder zu erreichen, soll nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats Herr Olaf Wilcke bereits jetzt für eine weitere Amtszeit gewählt werden, und zwar unter Anrechnung der noch verbleibenden Amtsperiode, für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt. Die zulässige Höchstdauer gemäß § 102 Absatz 1 wird hierdurch nicht überschritten.

Der Aufsichtsrat schlägt somit vor, Herrn Olaf Wilcke, Business Director International Leiter Export – Mitglied der Geschäftsleitung der Alfred Ritter GmbH & Co. KG, wohnhaft in Bonn, für die Zeit ab der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Seitens Herrn Olaf Wilcke bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur FORIS AG im Sinne der Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Herr Olaf Wilcke ist weder Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Angaben zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 gemäß § 124 Abs. 2 Satz 1 AktG

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 95 Satz 1 AktG aus drei Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts wie folgt nachgewiesen haben:

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher Sprache verfasst sein. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bzw. einem von der Gesellschaft benannten Empfänger unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

Der Nachweis hat sich daher auf den Beginn des 3. Mai 2013 (0:00 Uhr) zu beziehen (der Nachweistichtag) und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. Mai 2013 (24:00 Uhr) unter folgender Anschrift zugehen:

**Bankhaus Gebr. Martin AG
HV FORIS AG
Kirchstr. 35
73033 Göppingen
Fax +49 7161 9693-17,**

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um einen rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft zur oben genannten Adresse Sorge zu tragen.

Bedeutung des Nachweistichtags (Record Date)

Der Nachweistichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Ak-

tionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen sind jedoch in der Regel Besonderheiten zu beachten. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich in diesen Fällen bezüglich der Form der Vollmachten mit Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen abzustimmen.

Die FORIS AG ist gesetzlich verpflichtet, einen elektronischen Weg zur Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung anzubieten. Dies kann über folgende E-Mail-Adresse erfolgen: ir@foris.de

Die FORIS AG möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, werden gebeten, hierzu das mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandte Formular zu verwenden.

Bitte beachten Sie hierbei, dass auch im Falle einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der fristgerechte Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich ist.

Die Aktionäre können den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter bis spätestens zum 21. Mai 2013 in Textform zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Bitte senden Sie Eintrittskarte und Vollmacht mit Weisungen an folgende Anschrift:

FORIS AG
Investor Relations
Kurt-Schumacher-Str. 18 - 20
53113 Bonn
Fax: Fax: +49 228 95750-27
E-Mail: ir@foris.de

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Enthält die Vollmacht zur Stimmrechtsvertretung keine Weisungen, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft der Stimme enthalten. Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das entspricht 293.000 Aktien der FORIS AG) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum 23. April 2013, zugehen.

Rechte der Aktionäre: Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter <http://portal.foris.de> im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlungen“ unverzüglich zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 9. Mai 2013, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat.

FORIS AG

Investor Relations

Kurt-Schumacher-Str. 18 - 20

53113 Bonn

Fax: +49 228 95750-27 oder E-Mail: ir@foris.de

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern mit der Maßgabe sinngemäß, dass Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der FORIS AG zu den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss der FORIS AG einbezogenen Unternehmen.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den vorstehend angesprochenen Rechten der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung, auf die Übersendung von Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen sowie auf die Erteilung von Auskunft finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://portal.foris.de/hauptversammlungen>.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital auf 5.860.000 EURO eingeteilt in 5.860.000 Stückaktien der Gesellschaft, von denen 370.541 Stückaktien auf eigene Aktien entfallen, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Unterlagen; Informationen nach § 124a AktG und weitere Informationen zur Hauptversammlung

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind von der Einberufung an für alle Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft (<http://portal.foris.de/Geschaeftsbericht>) zugänglich und liegen zusammen mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie einer Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20, 53113 Bonn, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die Informationen nach § 124a AktG sind über die Internetseite der Gesellschaft (<http://portal.foris.de/hauptversammlungen>) der Hauptversammlung zugänglich.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter der Internetadresse <http://portal.foris.de/hauptversammlungen> bekannt gegeben.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 12. April 2013 veröffentlicht und wurde darüber hinaus am selben Tag solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Bonn, im April 2013

Der Vorstand